

Flugplatzordnung

MHC Libelle e.V.

Modellfluggelände Mühlenbeck

Geschäftsstelle: Brigitte Kleeßen, Schönfließler Str. 77 / 16548 Glienicke Nordbahn Tel: 033 056 / 96 0 27

Die nächste Rettungsstelle befindet sich in Mühlenbeck.

Aufstiegszeiten:

Modellhubschrauber mit Elektroantrieb täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
Modellhubschrauber mit Verbrennungsmotoren oder Turbinenantrieb innerhalb dieses Zeitrahmens nur während der folgenden Zeiten:

Werktags:	10:00 Uhr (Ortszeit) bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
Sonn- und Feiertags:	10:00 Uhr bis 19:00 Uhr (Ortszeit)

Modellflugbetrieb auf dem Flugplatz ist ausschließlich den Mitgliedern des MHC-Libelle gestattet, die einen gültigen Mitgliedsausweis besitzen und eine gültige Halterhaftpflichtversicherung gemäß § 102 Abs. LuftVZO vorweisen können. Tages- oder Wochenmitglieder können am Flugbetrieb teilnehmen, wenn Sie vor Aufnahme des Modellflugbetriebes die Kenntnisnahme dieser Flugplatzordnung im Erfassungsbogen Tages- oder Wochenmitglieder schriftlich bestätigt, und eine gültige Halterhaftpflichtversicherung vorgelegt haben.

Der Modellflugbetrieb darf nur in dem in der Anlage dargestellten Flugsektor erfolgen, Flugvorbereitungen sind innerhalb der Schutzvorrichtungen vorzunehmen. Die Start- und Landebahn sowie der Flugsektor sind nur durch die aktiven Piloten und dem Flugleiter zu betreten. Zuschauer müssen sich hinter dem Schutzzaun aufhalten, Eltern haften für ihre Kinder.

Der Pilot muß sich vor jedem Start vom technisch einwandfreien Zustand seines Modellhubschraubers überzeugen.

Der gleichzeitige Flugbetrieb von mehr als 3 Hubschraubermodellen ist nicht gestattet.

Der gleichzeitige Flugbetrieb von mehr als einem Flugmodell darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Flugleiters durchgeführt werden. Flugleiter ist derjenige der als Erster auf dem Modellflugplatz erscheint, ein volljähriges Mitglied ist und über Flugerfahrungen verfügt. Der diensthabende Flugleiter ist den Mitgliedern weisungsberechtigt und kann den Modellflugbetrieb aus Sicherheitsgründen jeder Zeit einschränken oder untersagen.

Der Flugleiter ist für den sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf des Modellbetriebes verantwortlich. Er darf nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen.

Der Flugleiter muß einen Nachweis führen, indem alle Unregelmäßigkeiten während des Modellflugbetriebes im Modellflugbuch aufgeführt werden. Sowie die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, und die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart der von ihnen betriebenen Modelle. Diese Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Es muß eine Erste Hilfe Ausrüstung zur Verfügung stehen, und eine Person anwesend sein die in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung unterwiesen wurde. Jeder Modellflieger ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie der Flugbetrieb am Flugplatz, nicht gefährdet oder gestört werden.

Bei landwirtschaftlichen Arbeiten in der Einfugschneise ist der Flugbetrieb für die Dauer der Arbeiten einzustellen.

Flugplatzordnung MHC Libelle e.V.

Ungeübte Modellflieger dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Modellfliegers am Flugbetrieb teilnehmen.

Die Zufahrtwege müssen auf jeden Fall für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Der Anflug von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt. Flugmodelle müssen bemannten Luftfahrzeugen stets ausweichen.

Aufstieg von Flugmodellen

Nur Modellhubschrauber ohne Verbrennungsmotoren bis max. 25 Kg Gesamtmasse.

Nur Modellhubschrauber mit Verbrennungsmotoren, bis 25 Kg Gesamtmasse, die einen Schallpegel von 82 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Kolbenmotoren angetrieben werden.

Und die einen Schallpegel von 90 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Turbinen angetrieben werden.

Sämtlich eingesetzte Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktiontüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

Die Auflagen für den Betrieb von Modellhubschraubern mit Turbinenantrieb wird in der Anlage beschrieben.

Fernlenkanlagen :

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen.

Die Benutzung von Fernlenkanlagen für Flugmodelle beschränkt sich auf folgende Frequenzen: 35 MHz Bereich, 40 MHz Bereich und 2,4 GHz. Die Sender sind während des Betriebes mit einer farbigen Kennzeichnung zu versehen, die die Nummer des verwendeten Frequenzkanals enthält.

Farbe :	35 MHz Bereich	=	orange	(RAL 2003)
	40 MHz Bereich	=	grün	(RAL 6018)

Schrift :	Mindestens 3 cm hoch, beidseitig weiß	(RAL 9010)
-----------	---------------------------------------	--------------

Beim Betrieb von Funkanlagen im 35 MHz Bereich müssen Sender und Empfänger für einen Kanalabstand von 10 kHz geeignet sein. Vor Inbetriebnahme ist die entsprechende Frequenzmarke auf die Tafel zu stecken und man muß sich vergewissern, daß Kanalfreiheit besteht.

Bei Betrieb von Funkanlagen im 2,4 GHz Bereich, ist das bauartbedingt nicht erforderlich.

Versicherung :

Die Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn zur Deckung von Personen- und Sachschäden eine vorgeschriebene Vereins- und gem. § 102 Abs. LuftVZO eine Halterhaftpflichtversicherung besteht.

Die Versicherungsnachweise sowie die Mitgliedsausweise sind bei Teilnahme am Flugbetrieb mitzuführen und den Vorstandsmitgliedern, dem Flugleiter und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO innerhalb von 3 Tagen der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen der Aufstiegserlaubnis können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet, und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

Der Vorstand.